



GfK Near Food Monitor

2017

Growth from Knowledge
GfK

Themen

1. Wirtschaftsdaten Österreich

2. Markttrends Vergleiche zur FMCG Marktentwicklung sind inkludiert

Entwicklung der Near Food Marktanteile für LEH, DFH

3. Konsumententrends

Einkaufsfrequenz nach Vertriebstypen

Top Near Food Kategorien nach Shopper Traffic

Entwicklung d. Promotion- & Handelsmarkenanteile nach Warenkörben & Vertriebstypen

4. Handelstrends

Entwicklung der Vertriebstypen und der Key Accounts im LEH & DFH für Near Food

Key Switching Flow Movements für Near Food

Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Key Accounts für Near Food

Warenkörbe (inkludiert)

- Haarpflege
- Mundpflege
- Hautpflege
- Sonstige Körperpflege
- Waschreinigung
- Baby Produkte
- Haushaltspapiere/Hygiene
- Sonstige Near Food

Investment

€ 3.050,-- (exkl. Ust)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Vertragsbestandteil sämtlicher zwischen GfK Austria GmbH (GfK) und Kunden abgeschlossener Verträge. GfK schließt Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB ab. GfK erbringt Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Gegenläufige Erklärungen des Vertragspartners bzw. ein Verweis auf seine eigenen AGB gelten als nicht abgegeben und führen nicht dazu, dass die AGB von GfK nicht anwendbar werden.
2. Der auf Seiten des Kunden Unterfertigte erklärt, zur Stellung des Anlotes bzw. zum Abschluss des Vertrages bereitgestellt bzw. im Fall einer kollektiven Zeichnungsberechtigung von dem oder den anderen Organen) zum Abschluss des Vertrages ausdrücklich ermächtigt zu sein, sodass der Vertrag aufgrund der Ermächtigung mit seiner alleinigen Unterschrift zustande kommt.
3. Der Unterfertigte erklärt ausdrücklich, dass der Kunde über die erforderliche Bonität zur fristgerechten Erfüllung des Vertrages verfügt und dass entsprechende finanzielle Vorsorgen getroffen wurden, um den vertraglichen Verpflichtungen des Kunden fristgerecht nachkommen zu können.
4. Die vertraglich vereinbarten Preise ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Bestätigung von GfK, wobei Spenden, Barauslagen, Manipulationskosten, Transportkosten, Gebühren etc. nicht enthalten sind, sondern gesondert in Rechnung gestellt werden. Sämtliche von GfK genannten Preise sind Nettopreise und enthalten dementsprechend keine Steuern.
5. Die Gültigkeitsdauer der Offerte beträgt 60 Tage ab Offertdatum.
6. Verträge, die auf Seiten des Kunden nicht im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollständig erfüllt sind, werden an dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder an eine Stelle tendierend Indexes indiziert, wobei die Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses der Basis ist. Die Preise erhöhen oder verringern sich in jenem Verhältnis, in dem der Verbraucherpreisindex im Verhältnis zum Basiswert steigt oder fällt.
7. Bei Produkten der Ad Hoc Marktforschung werden 50 % der Vertragssumme mit Vertragsabschluss und der Rest bei Lieferung fällig. GfK kann mit der Leistungserbringung erst nach Eingang der ersten Teilzahlung beginnen, sodass die vollständige Leistung der ersten Teilzahlung Voraussetzung für die Leistungserbringung durch GfK ist. Bei Zahlungsvorzug des Kunden verschiebt sich auch der Liefertermin um die Dauer der Zahlungsvorleistung.
8. GfK ist bei Verträgen, die in Teilleistungen zu erbringen sind, berechtigt, nach eigenem Ermessen Teilleistungen zu verrechnen.
9. Sämtliche Zahlungen sind binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig, wobei der geschuldete Betrag bei Fälligkeit am Bankkonto von GfK hergestellt sein muss.
10. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Auftrages/Vertrages durch den Kunden hat die GfK das Recht auf Erstattung des bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen anteiligen Auftragswertes, welcher auf der Basis des von GfK erbrachten Leistungsvorstufens im Verhältnis zum Gesamtauftrag ermittelt wird sowie auf Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und nicht mehr rückbareren Spesen, Barauslagen etc.
11. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verzug Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem Basiszinssatz am Tag der Fälligkeit zu bezahlen. GfK ist berechtigt, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen und für jede Mahnung Mahnespen in Höhe von € 50,- zu verrechnen, wobei die Geltendmachung allfälliger höherer Inkassospesen ausdrücklich als vereinbart gilt.
12. GfK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Zurückbehaltungsrecht bis zum Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung durch den Kunden Gebrauch zu machen. Sämtliche dem Kunden vertraglich eingeräumten Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des gesamten geschuldeten Entgelts samt allfälliger Verzugszinsen auf den Kunden über.
13. GfK verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu erbringen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen, das gilt nicht für Personenschäden. Eine Haftung von GfK für Schäden, die GfK – aus welchem Rechtsgrund auch immer – zu vertreten hat, ist der Höhe nach auf die Gesamthöhe des vereinbarten Jahreshonorars des jeweiligen Einzelauftrages, höchstens aber mit EUR 1 Mio. beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Folge- und sonstige Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte(n) vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
14. GfK haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt bzw. deren Folgen, die die Erbringung der vereinbarten Leistungen verhindern, verzögern oder erheblich erschweren. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien nicht zu beeinflussenden Umstände wie Naturkatastrophen, Streik oder sonstige Umstände, die nach Vertragsabschluss eintreten. Vereinbarte Fristen werden auf Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, wenn GfK auf Vorleistungen Dritter angewiesen ist und sich diese verzögern. GfK wird dem Kunden den Beginn und das Ende des Hindernisses anzeigen.
15. Der Kunde ist verpflichtet, das Werk bzw. die erbrachten Leistungen umgehend nach Zugang zu überprüfen. Allfällige Mängel sind vom Kunden bei sonstigem Anspruchsverlust umgehend schriftlich nach Zugang des Werkes oder der Leistungen zu rügen. Im Vertragspartnern vereinbarte einvernehmlich, dass Ansprüche nur innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe bei sonstigem Ausschluss, unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde stützt, geltend zu machen sind. Nach Ablauf der Frist ist der Anspruch erloschen, sodass auch keine dementsprechenden Einreden erhoben werden können.
16. GfK hat allfällige Mängel durch Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu beheben. Der Kunde kann erst dann

- Wandlung oder Preisänderung verlangen, wenn GfK die Verbesserung entweder unbegründet schriftlich ablehnt oder der dritte Verbesserungsversuch fehlergeschlagen ist.
17. Der Kunde hat GfK bei sonstigem Anspruchsverlust umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der Kunde mit Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen von Dritten konfrontiert wird, die mit Leistungen von GfK im Zusammenhang stehen.
 18. Sämtliche Urheberrechte im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen verbleiben bei GfK, sofern vertraglich nicht ausdrücklich schriftlich das Gegenteil vereinbart wird. Sämtliche Daten bleiben Eigentum von GfK. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, die von GfK zur Verfügung gestellten Daten zu anderen als den ausdrücklich vertraglich vereinbarten Zwecken oder in einem anderen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Umfang zu verwenden oder zu verwerten. Die auch nur teilweise Weitergabe oder anderweitige Nutzung (z.B. für Werbung, verwandte Produkte etc.) ist unzulässig, sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Sofern der Kunde gegen diese Bestimmungen verstößt, hat der Kunde GfK ein angemessenes Benützungsentgelt, das sich am in dem Vertrag vereinbarten Entgelt orientiert, zu bezahlen. Weiters hat der Kunde GfK eine dem richterlichen Maßgebungsrecht nicht unterliegende Pönale in Höhe des vereinbarten Jahreshonorars des jeweiligen Einzelauftrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt GfK ausdrücklich vorbehalten.
 19. Bei der vertraglich vereinbarten Weiterverarbeitung von Daten durch den Kunden ist GfK als Urheber ausdrücklich zu nennen.
 20. GfK ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der anstelle von GfK in den Vertrag eintritt. Dem Institut ist es gestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Untersuchungsauftrag Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Das Institut ist sicher, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden.
 21. GfK verpflichtet sich, die vom Kunden übermittelten Daten geheim zu halten und Dritten nicht weiter zu geben sowie ausschließlich zur Durchführung des Auftrages zu verwenden. GfK ist allerdings berechtigt, die methodischen und wissenschaftlichen Erfahrungen der Unterstützung für ihre Grundlagenforschung heranzuziehen. Eine derartige Veröffentlichung darf weder den Namen des Auftraggebers noch sonstige Hinweise enthalten, die auf den Namen oder den Betrieb des Auftraggebers und dessen Verhältnisse schließen lassen.
 22. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige gegen GfK zustehende Ansprüche mit Anträgen, die sich aus dem Vertrag ergeben, aufzurechnen.
 23. GfK übermittelt dem Kunden die Daten in standardisierten Datenformaten. Der Kunde hat dementsprechend sicher zu stellen, dass er über die erforderlichen (insbesondere technischen) Ressourcen verfügt. Der Kunde kann aus diesbezüglichen Obliegenheitsverletzungen keine Ansprüche gegen GfK ableiten.
 24. GfK wird allfällige schriftliche nachträgliche Änderungswünsche des Kunden prüfen und dem Kunden gegebenenfalls ein schriftliches Nachtragsanbot legen, das der Kunde binnen zwei Wochen annehmen kann. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Nachtragsanlotes ist GfK verpflichtet, den ursprünglichen Auftrag ohne Berücksichtigung der sich aus dem Nachtragsanbot ergebenden Änderungen, umzusetzen. Zeitliche Verzögerungen im Zusammenhang mit der Änderung des ursprünglichen Auftrages hat der Kunde zu tragen.
 25. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass GfK seine Leistungen nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen erbringt. Im Fall einer Änderung der Rechtslage hat der Kunde keinen Anspruch auf Entgeltänderung, sofern einzelne (Teil-)Leistungen aufgrund einer Änderung der Rechtslage nicht mehr erbracht werden können. Sollte durch eine Änderung der Rechtslage ein erhöhter Aufwand entstehen, verpflichtet sich der Kunde, GfK den Mehraufwand angemessen zu ersetzen.
 26. GfK ist berechtigt, die mit dem Vertrag und dessen Erfüllung im Zusammenhang stehenden und GfK zur Kenntnis gelangenden Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. GfK kann sich bei der Bearbeitung auch an anderen Unterauftragnehmern bedienen und diese Daten weiterleiten.
 27. Der Kunde erklärt, dass er GfK dem DSG unterliegenden Daten zur Erfüllung des vertraglich vereinbarten Zweckes nur dann übergeben wird, wenn die Daten berechtigten Interessen Dritter nicht widersprechen und die Verwertung der Daten zulässig ist. GfK ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der Datenutzung zu prüfen. Der Kunde hält GfK für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos.
 28. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Anwendbarkeit des Internationalen Kaufrechts (UN Sale Of Good Convention) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällige Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen sind nicht anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz von GfK. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen. GfK ist berechtigt, Ansprüche auch am Allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder an einem anderen Gerichtsstand geltend zu machen. Sofern der Kunde seinen Sitz in einem Staat hat, der das Lugano Übereinkommen (BGBl. 1996/448) nicht ratifiziert hat oder die VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht anwendbar ist, und eine allfällige Vollstreckung einer den Vertrag betreffenden Entscheidung nicht möglich ist, kann GfK Ansprüche nach eigenem Ermessen auch vor einem Schiedsgericht geltend machen. Für diesen Fall wird folgende Schiedsklausel zwischen den Vertragsparteien vereinbart: „Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach dem Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß dieser Regeln ernannten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsfort ist

- Wien. Schiedsgericht ist deutsch.“
29. Änderung und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenso wie rechtshehliche Erklärungen aufgrund des Vertrages der Schriftform. Vom Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.
 30. Der Kunde verpflichtet sich, GfK allfällige Änderungen seiner Zustelladresse umgehend schriftlich bekannt zu geben. Rechtshehliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind dem Vertragspartner an die zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Damit gilt die Zustellung auch dann als bewirkt, wenn der andere Vertragspartner ohne Hinterlassung der aktuellen Anschrift verstorben ist. Die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Fristen sind gewahrt, wenn die erforderliche Erklärung am letzten Tag der Frist nachweislich zur Post oder einem anderen Beförderungunternehmen gegeben wurde.
 31. Der Vertrag gilt die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Die Vertragsparteien bestätigen durch Unterfertigung des Vertrages, keine darüber hinausgehenden Vereinbarungen getroffen zu haben. Allfällige vor Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, Zusagen oder sonstige Äußerungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand verlieren hiermit ihre Wirkung und sind nicht anwendbar.
 32. Den Vertragsparteien sind die wechselseitig zu erbringenden Leistungen und deren Wert in voltem Umfang bekannt. Die Vertragsparteien verzichten, den Vertrag - aus welchen Rechtsgründen auch immer - anzufechten oder entsprechende gerichtliche oder außergerichtliche Einwendungen zu erheben. Der Einwand der Verkürzung über die Hälfte ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 33. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag aufrecht. Ungültige oder nichtige Bestimmungen sind so zu interpretieren, dass der wirtschaftliche und juristische Zweck möglichst erreicht wird. Subsidiär verpflichten sich die Vertragsparteien, ungültige Bestimmungen durch jene gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten juristischen und wirtschaftlichen Zweck erreichen oder diesem am nächsten kommen.

Folgende Bedingungen gelten zusätzlich nur für die GfK Panelforschung:

34. Die Panelforschung der GfK bedient sich aller modernen, wissenschaftlich anerkannten Methoden aus den Bereichen der soziologischen und statistischen sowie der betriebs- und volkswirtschaftlichen Forschung. Die von der GfK betriebene wissenschaftliche Grundlagenforschung führt ständig zur Entwicklung neuer Methoden und Verfahren.
35. Das Honorar umfasst grundsätzlich alle von der GfK im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ausdrücklich vereinbarten Leistungen und inkludiert ein Berichtsexemplar in deutscher Sprache. Die mündliche Präsentation der Ergebnisse der Forschungsarbeit im Hause des Kunden ist ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Ansonsten wird die Präsentation ein zusätzliches Honorar verrechnet.
36. Änderungs-, Sonder- oder Zusatzwünsche des Kunden, zusätzliche Berichtsexemplare, von GfK nicht zu vertretende Mehrkosten (z. B. Postkostenverhöhung, etc.), Kosten der Erstellung von Übersetzungen sowie Kosten für die Erstellung von Vor- oder Zwischenberichten werden gesondert in Rechnung gestellt.
37. Die Untersuchungshonorare dienen zur Finanzierung der jeweiligen Aufträge, deswegen ist grundsätzlich eine Vorauszahlung erforderlich. Das Jahreshonorar ist in vier gleich raten jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderquartals fällig. Abweichungen davon müssen im Vertrag bzw. Leistungsergebnis geregelt sein. Alle Honorare sind netto, d.h. ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungstellung zahlbar.
38. Erfolgt die Kündigung des Vertrages nicht bis spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Vertragszeitraumes durch Zugang eines eingeschriebenen Briefes bei GfK, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.
39. GfK behält sich vor, Änderungen in den Berichten und den Informationen durchzuführen, wenn dadurch nach Ansicht von GfK Verbesserungen des Paneldienstes eintreten.
40. Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann GfK grundsätzlich nicht gewähren. Soweit in begründeten Ausnahmefällen Exklusivität ausdrücklich vereinbart wird, sind Dauer und das zusätzlich zu berechnende Honorar festzulegen.
41. Daten aus Panels der GfK sowie anderer Eigenprojekte der GfK bleiben Eigentum der GfK und dürfen ohne Zustimmung der GfK weder verwerdet noch publiziert werden.
42. Sämtliche Urheberrechte im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen verbleiben bei GfK, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich das Gegenteil vereinbart wird. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, die von GfK zur Verfügung gestellten Daten zu anderen als den ausdrücklich vertraglich vereinbarten Zwecken oder in einem anderen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Umfang zu verwenden oder zu verwerten. Die auch nur teilweise Weitergabe oder anderweitige Nutzung (z.B. für Werbung, verwandte Produkte, etc.) ist unzulässig, sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Sämtliche Datenräger bleiben Eigentum von GfK. Sofern der Kunde gegen die Bestimmungen verstößt, hat er GfK ein angemessenes Benützungsentgelt, das sich am in dem Vertrag vereinbarten Entgelt orientiert, zu bezahlen. Weiters hat der Kunde GfK eine dem richterlichen Maßgebungsrecht nicht unterliegende Pönale in Höhe des dreifachen vereinbarten Jahreshonorars des jeweiligen Einzelauftrages zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt GfK ausdrücklich vorbehalten.
43. GfK verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen ein Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ableger des Untersuchungsberichtes aufzubewahren, soweit nicht eine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden ist.

KONTAKT



Birgit Friedwagner, BSc
Senior Marketing Consultant

T +43 1 71710 368
birgit.friedwagner@gfk.com
www.gfk.at